

Motion Prostitutionsverordnung Opfikon

Motion gemäss Artikel 40 der Geschäftsordnung Gemeinderat

Der Unterzeichner reicht gemäss Artikel 37 der GO Gemeinderat die nachfolgende Motion ein.

Begründung:

Die sehr strenge Prostitutionsverordnung der Stadt Zürich bewirkt eine Abwanderung von Prostitutionsbetrieben nach Opfikon. Durch die vielen Mischzonen (Wohnen/Gewerbe) zeichnen sich Interessenkonflikte zwischen den Betreibern, den Eigentümer von Liegenschaften und der Wohnbevölkerung ab.

Antrag:

1. Der Stadtrat wird beauftragt eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, wie beispielsweise die Prostitutionsverordnung der Stadt Zürich, welche es erlaubt, im Sinne der Wohnbevölkerung von Opfikon, auf die Prostitutionsbetriebe, ihre Standorte sowie das Personal Einfluss zu nehmen.
2. Die Prostituierten sollen keinen geringeren Schutz wie in der Stadt Zürich erhalten.
3. Insbesondere sollen im Grundsatz alle Bewilligungsvoraussetzungen der Prostitutionsgewerbeverordnung der Stadt Zürich übernommen werden.
4. Immissionen und auch ideelle Beeinträchtigung der Nachbarschaft mit hohem Wohnanteil sollen konsequent verhindert werden. Insbesondere soll jeglicher zusätzlicher Lärm zwischen 24:00 bis 06:00 und Werbeschilder vermieden werden.
5. Im direkten Umfeld (mind. 100 Meter) von Liegenschaften mit Familienwohnungen (Wohnungen > 3 Zimmer), Spielplätzen, Schul- und Freizeitanlagen sollen keine Bewilligungen für Prostitutionsbetriebe mit Publikumsverkehr erteilt werden. Diese politisch breit abgestützte Bewilligungspraxis soll nicht nur in der Prostitutionsgewerbeverordnung verankert, sondern durch Anpassung der baurechtlichen Grundlagen, des Zonenplanes und der Bauzonendefinition auch baurechtlich verankert werden.
6. Bestehende Betriebe sollen sich innerhalb von maximal 5 Jahren ebenfalls dieser Bewilligungspraxis unterordnen.
7. Alle durch diese Massnahmen anfallenden Kosten sollen durch Erheben von Gebühren finanziert werden.

Opfikon 3. November 2014

Richard Muffler SVP

